



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7453/1-Pr 1/94

~~14979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode~~

7000/AB

1994 -11- 16

zu 7107/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 7107/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Edgar Schranz und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einstellung des Verfahrens wegen Wiederbetätigung gegen Herrn Lüftl, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie lautete der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft in der Causa Lüftl im vollen Wortlaut?
2. Wie lautet die diesbezügliche Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft?
3. Wie lautet die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz?
4. Wie beurteilen Sie, Herr Bundesminister, die in der Einleitung zitierte Passage über die Begründung der Einstellung?
5. Wie sehen Sie die rechtliche Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung des vorliegenden Sachverhalts durch die Justizbehörden?
6. Sind Sie der Meinung, daß die vorliegende Entscheidung dem Ansehen der österreichischen Justiz und Österreich insgesamt geschadet hat?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich verweise auf die in Kopie angeschlossenen Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 14.2.1994 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 23.2.1994.

Zu 3:

Der hierzu ergangene Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 1994 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien lautet:

"Der Bericht vom 23.2.1994 in der Strafsache gegen Dipl.Ing. Walter Lüftl wegen § 3 g VerbotsG wird zur Kenntnis genommen.

Der Strafakt 26 b Vr 4274/92 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Schriftsatz vom 5.4.1994 (Stellungnahme des Beschuldigten) sind angeschossen."

Zu 4:

Wie sich aus dem angeschlossenen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien ergibt, entspricht die im ersten Absatz der Anfrage behauptete Einstellungsbegründung der genannten Staatsanwaltschaft nicht den Tatsachen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat in einem aus Anlaß der vorliegenden Anfrage erstellten Bericht vom 3. Oktober 1994 mitgeteilt, sie habe auch keinerlei Äußerungen in Richtung dieser in der Anfrage behaupteten Einstellungsbegründung abgegeben.

Zu 5:

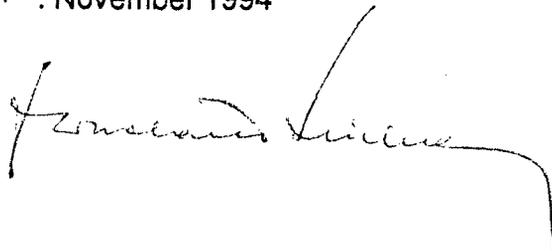
Eine Wiederaufnahme eines - wie im gegenständlichen Fall - durch Einstellung nach § 109 StPO beendeten Strafverfahrens ist unter anderem nur dann möglich, wenn neue Beweismittel beigebracht werden, die geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten zu begründen (§ 352 Abs. 1 StPO). Solange derartige Beweismittel nicht bekannt sind, ist eine Wiederaufnahme ausgeschlossen.

Zu 6:

Die Anklagebehörden unterliegen dem in der Strafprozeßordnung (§§ 2, 34) verankerten Legalitätsprinzip. Das bedeutet, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein Strafverfahren einzuleiten oder die Verfolgung aufzugeben sei, nur auf Grund der bestehenden Gesetze vorzugehen ist. Nach der für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage und der maßgebenden höchstgerichtlichen Judikatur war für eine Strafbarkeit nach dem Verbotsgesetz ein propagandistischer Vorsatz erforderlich. Auf Grund der Verbotsgesetz-Novelle 1992 ist nunmehr der Nachweis eines propagandistischen Tätigwerdens für die Strafbarkeit des Bestreitens oder gröblich Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes nicht mehr erforderlich. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Wien, eine Verfahrensbeendigung durch Einstellung herbeizuführen, entsprach daher der im Verfahren hervorgekommenen Sach- und der für den Tatzeitpunkt maßgebenden Rechtslage.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die in den letzten Jahren vielfach erörterte Frage einer rechtspolitisch angemessenen, spezifischen strafrechtlichen Erfassung der sogenannten "Auschwitz-Lüge" mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992 in Österreich erheblich früher als in anderen Staaten (etwa der Schweiz und Deutschland) einer befriedigenden legislativen Lösung zugeführt worden ist.

14 . November 1994



15 a St 26.801/92-14

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Dipl.-Ing. Walter LÜFTL wegen
§ 3 lit. g VG;

Bezug: OStA 11.744/93; ha. Vorberichte vom 27.1.1993
und 12.2.1993;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Mag. Georg KARESCH;

Anlage: Akt AZ 26 b Vr 4274/92 des Landesgerichtes für
Strafsachen Wien.

In Entsprechung des
Erlasses der Oberstaatsan-
waltschaft Wien vom
12.5.1993, OStA 11.744/93,
wurden am 18.5.1993 folgende
Anträge gemäß § 97 Ab-
satz 1 StPO zur Ergänzung
der anhängigen Voruntersu-
chung gegen
Dipl.-Ing. Walter LÜFTL
gestellt:

- 1.) zeugenschaftliche
Einvernahme des Emil
LACHOUT zu seinen
Kontakten zu

- 2 -

Dipl.-Ing. Walter LÜFTL;

- 2.) ergänzende Vernehmung des Beschuldigten, insbesondere zu seinen Korrespondenzen zu Rechtsanwalt Hajo HERMANN und Dipl.-Chem. Germar RUDOLF, seine naheliegende Integration in die revisionistische Szene und zu Emil LACHOUT (ON 9 des Aktes) und Kontakten zu Gerd HONSIK und dessen Verteidiger im Mai 1991;
- 3.) Vernehmung des Walter OCHENSBERGER als Zeugen sowie die Abweisung des Antrages der Verteidigung vom 27.1.1993.

Nach Durchführung der ergänzenden Erhebungen durch den zuständigen Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien übermittelte dieser den Akt nach Schluß der Voruntersuchung gemäß § 111 StPO am 26.1.1994 der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 112 StPO.

Mit Beschluß vom 28.6.1993 wies der zuständige Untersuchungsrichter, Dr. Peter SEDA, den Antrag der Verteidigung des Beschuldigten Dipl.-Ing. Walter LÜFTL auf Einstellung des Verfahrens mangels Tatbestand ab. Zur Begründung führte der Untersuchungsrichter aus, daß sich aus der "Ausarbeitung" des Beschuldigten ergebe, daß diese grundsätzlich geeignet sei, im Falle der Verwendung in beschönigender oder rechtfertigender Weise den Tatbestand des § 3 lit. g VG zu erfüllen. Ob das vom Vorsatz des Beschuldigten umfaßt gewesen sei oder nicht, sei eine Tat-

- 3 -

und keine Rechtsfrage und müsse im Zuge der fortgesetzten Voruntersuchung geklärt werden.

Aus Anlaß der dagegen vom Beschuldigten am 13.7.1993, am 14.7.1993 zur Post gegebenen und am 15.7.1993 beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingelangten, Beschwerde samt dem zwei Tage später eingebrachten "Nachtrag zur Beschwerde" hob die Ratskammer den angefochtenen Beschluß des Untersuchungsrichters (ON 16 des Gerichtsaktes) auf und trug dem Untersuchungsrichter unter einem die Beischaffung der Aussage des Zeugen Walter OCHENSBERGER auf. In rechtlicher Hinsicht führte die Ratskammer (ON 21 des Gerichtsaktes) aus, daß mit Aufhebung des angefochtenen Beschlusses deshalb vorzugehen war, da gemäß § 109 Absatz 1 StPO über die Einstellung der Voruntersuchung die Ratskammer und nicht der Untersuchungsrichter zu entscheiden habe.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes sei die, zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende, Aussage des Zeugen Walter OCHENSBERGER erforderlich. Die ergänzenden Erhebungen, einschließlich der fortgesetzten Beschuldigtenvernehmung seien dann der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen und eine neuerliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien zum Einstellungsantrag einzuholen.

Mit Beschluß vom 21.1.1994 (ON 23 des Gerichtsaktes) wies der zuständige Untersuchungsrichter gemäß § 109 Absatz 2 StPO in der Fassung des

- 4 -

Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 erneut den Antrag der Verteidigung des Dipl.-Ing. Walter LÜFTL auf Einstellung des Verfahrens ab.

Im Zusammenhang mit dem nunmehr vorliegenden ergänzenden Erhebungsergebnis, der vorgelegten Unterlagen und Korrespondenzen wird in Ergänzung des Vorberichtes vom 27.1.1993 und den aufgeworfenen Erwägungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Erlaß vom 12.5.1993, OStA 11.744/93, wie folgt ausgeführt:

Ein eindeutiger Nachweis, daß Dipl.-Ing. Walter LÜFTL in der in Österreich und Deutschland bestehenden revisionistischen Szene integriert ist, kann nicht erbracht werden. In seiner ergänzenden Einvernahme als Beschuldigter vor dem Untersuchungsrichter am 26.7.1993 gab Dipl.-Ing. Walter LÜFTL zum Komplex seiner Korrespondenz mit dem deutschen Rechtsanwalt Hajo HERMANN an, daß dieser mit Schreiben vom 24.5.1991 (Beilage 15 zu ON 6 des Gerichtsaktes) an ihn herangetreten sei, im Zusammenhang mit aufgetretenen Fragen zur angeblichen Vergasung von Menschen im Konzentrationslager Auschwitz Stellung zu nehmen und nach Befundaufnahme an Ort und Stelle ein bautechnisches Gutachten bezüglich noch bestehender Fundamenteile und Bauten des ehemaligen Konzentrationslagers Auschwitz im Hinblick auf Baualter und Gaseinwirkung durchzuführen (dies ist durchaus mit dem Tätigkeitsbereich des Dipl.-Ing. Walter LÜFTL als Sachverständigen des

- 5 -

Bauwesens in Einklang zu bringen). Rechtsanwalt Hajo HERMANN habe seine Auftraggeber nicht genannt, wobei sich jedoch aus einem späteren Brief des Rechtsanwaltes Hajo HERMANN an Dipl.-Ing. Walter LÜFTL es sich ergibt (Beilage 15 zu ON 6 des Gerichtsaktes, Schreiben des Rechtsanwaltes HERMANN vom 3.7.1991, vorletzter Absatz), daß dieser im Zuge seiner rechtsfreundlichen Tätigkeit als Verteidiger von Personen die der rechtsradikalen oder revisionistischen Szene in Deutschland angehören, in abzuführenden Strafverfahren in Deutschland für seine Mandanten entlastende Beweise zu gewinnen versuchte und er von der verfahrensgegenständlichen "Ausarbeitung" des Beschuldigten Kenntnis hatte.

Daraufhin übersandte Dipl.-Ing. Walter LÜFTL seinen Angaben zufolge an Rechtsanwalt Hajo HERMANN die zum damaligen Zeitpunkt bereits von ihm verfaßte Ausarbeitung "Die neue Inquisition" (AS 53 bis 67 des Gerichtsaktes), da diese fachlich mit dem "brieflich erteilten Auftrag" im Zusammenhang stand. Dies findet seine Bestätigung im Brief des Rechtsanwaltes Hajo HERMANN vom 7.6.1991, in welchem HERMANN überdies bestätigt, an den Dipl.-Chem. Germar RUDOLF herangetreten zu sein und er diesem empfohlen habe, Kontakt mit dem Beschuldigten aufzunehmen, was ja in der Folge tatsächlich der Fall war.

Mit Schreiben vom 8.7.1991, wie von Rechtsanwalt Hajo HERMANN in seinem Brief vom 12.7.1991 bestätigt wird,

- 6 -

übersandte der Beschuldigte das in Frage stehende "Diagramm LACHOUT" vom 16.5.1991. Was dieses "Diagramm" beinhaltet oder tatsächlich war, läßt sich nicht mehr feststellen. Der Beschuldigte behauptet, selbst nie Kontakt mit Emil LACHOUT gehabt zu haben. Er habe lediglich einmal ein "Diagramm" welche eine Alliierte Quelle ist, aus irgendeinem Prozeß in der Nachkriegszeit und auf den der Stempel von LACHOUT war, in die Hand bekommen, "und dieses an Rechtsanwalt HERMANN geschickt". Dieses "Diagramm" habe technische Details über die Begasungen mit "Zyklon B" enthalten.

Die diesbezügliche Aussage des Zeugen Emil LACHOUT vor dem Untersuchungsrichter vom 26.1.1994 (ON 24 des Gerichtsaktes) bestätigt die Angaben des Beschuldigten dahingehend, daß nie ein persönlicher Kontakt zwischen beiden bestanden habe. Es hätte lediglich vor vielen Jahren ein Briefwechsel zwischen Emil LACHOUT und Dipl.-Ing. Walter LÜFTL stattgefunden, im Zuge dessen Emil LACHOUT den Beschuldigten ein Dokument von den Nürnberger Prozessen zukommen habe lassen.

Über die Datierung des "Diagrammes" mit 16.5.1991 konnte das Beweisverfahren keine Klärung bringen.

Aus der Korrespondenz zwischen dem deutschen Chemiker Germar RUDOLF und dem Beschuldigten ergibt sich, daß RUDOLF zunächst am 17.7.1991, offenbar über Anregung des Rechtsanwaltes Hajo HERMANN, brieflichen Kontakt mit

- 7 -

Dipl.-Ing. Walter LÜFTL gesucht hat und diesem das Anbot unterbreitete, in einem Kreis von maximal 10 Wissenschaftler "der sich über die anstehenden Fragen des Holocaust-Komplexes klar wird und gemeinsam deren Lösung versucht" mitzuarbeiten (drittletzter Absatz des Briefes vom 17.7.1991 von Germar RUDOLF an den Beschuldigten).

Der Beschuldigte betonte, daß seine weitere Korrespondenz mit RUDOLF nur fachlicher Natur gewesen sei und legte er dem Untersuchungsrichter Kopien weiterer Schreiben des Dipl.-Chem. Germar RUDOLF an ihn vom 24.12.1991 und 5.11.1992 vor, woraus sich einerseits ergibt, daß dem Beschuldigten die Korrespondenz nur für private und forensische Zwecke diene (Schreiben vom 5.11.1992, letzter Absatz) und RUDOLF tatsächlich in einer vor dem Landgericht München stattgefundenen Strafverhandlung gegen den offenbaren Revisionisten E. ZÜNDEL seitens der Verteidigung als "präzentes Beweismittel zur Entlastung" am 6.12.1991 geladen gewesen war.

Eine eindeutige Zuordnung des Germar RUDOLF zur revisionistischen Szene in Deutschland kann daher nicht getroffen werden, zumal das Auftreten als "Privatgutachter" in Prozessen gegen Revisionisten in Deutschland ebenso wie die Übernahme der Verteidigung derartiger Angeklagter durch Rechtsanwälte nicht den Schluß zuläßt, daß allein aus diesen Tatsachen (Übernahme der Verteidigung, Erstellung von Privatgutachten) eine Zuordnung zur

- 8 -

revisionistischen Szene erfolgen muß, sondern Vertretung bzw. Gutachtenserstattung auch aus finanziellen Motiven erfolgen kann.

Ergänzend ist noch anzuführen, daß sich aus den Korrespondenzen des Beschuldigten mit Germar RUDOLF nicht der Nachweis ergibt, daß der Beschuldigte an konkreten Projekten des Germar RUDOLF mitgearbeitet hat (unbedeutender Informationsaustausch, mit der Auflage, diese Informationen nicht veröffentlichen).

Bezüglich der ON 9 des Gerichtsaktes ("Gutachten" von Emil LACHOUT, welches die Fälschung eines Tätigkeitsberichtes der Ersten SS-Brigade vom 6.8.1941 zum Gegenstand hat) gab Dipl.-Ing. Walter LÜFTL an, daß ihm diese Unterlage anonym zugesandt worden sei und habe er die ON 9 von sich aus an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet. Ein diesbezüglicher Kontakt des Beschuldigten mit Emil LACHOUT kann nicht nachgewiesen werden.

Bezüglich seiner Korrespondenz mit Univ.-Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ (Beilage 10 zu ON 6 des Gerichtsaktes) und der offenbaren Information des Beschuldigten über das Strafverfahren gegen Gerd HONSIK gab Dipl.-Ing. Walter LÜFTL an, daß er von Rechtsanwalt Dr. SCHALLER, Verteidiger des Gerd HONSIK, der ihm bereits von seiner Sachverständigentätigkeit und diversen Zivilverfahren bekannt war, informiert worden sei. Zu Gerd HONSIK selbst habe er nie Kontakt gehabt. Auch aus diesen

- 9 -

Informationen und den im Antrag des Beschuldigten am 18.2.1993 angeschlossenen Unterlagen kann nicht der für eine Anklage notwendige Hinweis gefunden werden, daß Dipl.-Ing. Walter LÜFTL in der revisionistischen Szene integriert ist oder war, zumal offenbar die derartigen Informationen aus einem Informationsaustausch der Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. Alfred STROMMER, und des Gerd HONSIK resultieren bzw. eine gegenteilige Aktenannahme inhaltlich nicht gedeckt ist.

Wie die gegenständliche "Ausarbeitung" des Beschuldigten in Hände von Personen aus der Umgebung des Gerd HONSIK und Walter OCHENSBERGER gekommen ist, was zu Veröffentlichungen in den periodischen Druckwerken "Halt", Nummer 62 vom November 1961 (ON 7 des Gerichtsaktes) und "Sieg", Nummer 9-1991 (Seite 10 bis 13) führte, kann mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Im Rahmen einer durchzuführenden Hauptverhandlung wäre überdies nicht zu erwarten, daß Walter OCHENSBERGER und Emil LACHOUT als Zeugen aussagen, zumal die Neufassung des § 152 Absatz 1 Ziffer 1 StPO beiden ein Entschlagungsrecht gewährt, da auch seitens der Staatsanwaltschaft Wien hinsichtlich Emil LACHOUT zum Tagebuch 1 a St 66.848/90, Gerichtsakt AZ 26 b Vr 7477/90 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, laut Auskunft des zuständigen Sachbearbeiter, Staatsanwalt Dr. Josef REDL, ehebaldigst mit einer

- 10 -

Anklageerhebung wegen § 3 lit. g VG zu rechnen ist. In Anbetracht der Bestimmung des § 152 Absatz 1 Ziffer 4 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 sind auch keine Aussagen der Rechtsanwälte Dr. SCHALLER und Dr. STROMMER zu allfälligen Querverbindungen zwischen dem Beschuldigten und Gerd HONSIK zu erwarten.

Dipl.-Ing. Walter LÜFTL bestritt jeden Vorsatz in Richtung § 3 lit. g VG (§ 3 lit. h VG ist nicht heranzuziehen, da die Verbotsgesetz-Novelle 1992, Bundesgesetzblatt 148, erst mit Ablauf des 19.3.1992, also erst nachdem der Inhalt der "Ausarbeitung des Dipl.-Ing. Walter LÜFTL" der Öffentlichkeit zugänglich wurde, in Kraft getreten ist) und gab der Beschuldigte wiederholt an, er habe keine Propaganda für nationalsozialistische Maßnahmen machen bzw. sich revisionistisch betätigen wollen und bloß eine Kritik an bestimmten, in der Literatur geschilderten Vorgängen bei Massenvernichtungen, insbesondere Vergasungen, aus technischer Sicht ausgesprochen, wobei sich Dipl.-Ing. LÜFTL wiederholt, auch in seiner Korrespondenz von Untaten des NS-Regimes distanzierte und die stattgefundenen Massenvernichtungen an sich nicht bestritt. Daher läßt sich auch aus seinem an DDR. Fritz KÖNIG gerichteten Schreiben vom 5.10.1992 (Beilage 11 zu ON 6) nur der persönliche subjektive Zweifel an der Echtheit des sogenannten "Wannsee-Protokolles", gerichtet an eine bestimmte

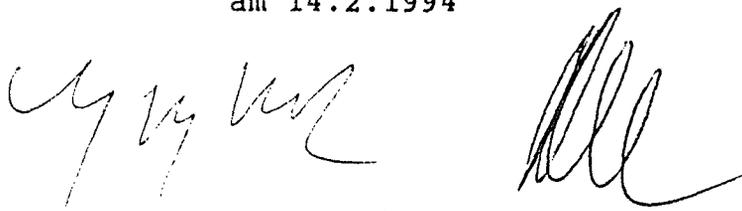
- 11 -

Person, nicht jedoch eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne ableiten, wobei subjektiv kein Nachweis zu erbringen ist, daß Dipl.-Ing. Walter LÜFTL mit einer Veröffentlichung dieses Schreibens rechnen mußte.

Aufgrund dieser Erwägungen ist daher beabsichtigt, in Ermangelung des konkreten Nachweises der subjektiven Tatseite beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hinsichtlich Dipl.-Ing. Walter LÜFTL wegen des Verdachtes nach § 3 lit. g VG die Erklärung gemäß § 109 Absatz 1 StPO abzugeben.

Staatsanwaltschaft Wien

am 14.2.1994





REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 10646/94

8949

Wien, am 23. Februar 1994

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016, Postfach 51

Telefon
0 22 2/52 152-0*

Sachbearbeiter Dr. Seidl

Klappe 806 (DW)

72.148/6-IV 3/94

Betrifft: Strafsache gegen Dipl.-Ing. Walter LÜFTL
wegen § 3 lit. g VG.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 72.148/5-IV 3/94

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. Jänner 1994 und die ha. Vorberichte, zuletzt vom 18. Februar 1993, OStA 10605/93, wird der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 14. Februar 1994, 15 a St 26.801/92-14,

- 2 -

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und dem Bericht vorgelegt, daß beabsichtigt ist, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen.

1 Berichtserstschrift

1 Akt

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

